

Absatz 1 als auch im Absatz 2 die Formulierung «nach Anhören der Kantone» gewählt. Eine Diskussion darüber fand im Nationalrat nicht statt. In der nationalrätlichen Kommission war darauf verwiesen worden, dass die Bundesinventare nur eine moralische Kraft aufwiesen; es werde damit der Bund verpflichtet und nicht die Kantone. Daher sollten nicht auch noch die Kantone ihren Segen geben müssen.

Im weiteren wurde die Frage aufgeworfen, wie man sich eine Zusammenarbeit mit den Kantonen überhaupt vorstellen müsste, ob es eine Sitzung mit dem Bundesrat geben würde und wer schliesslich entscheide. Die nationalrätliche Kommission hat mit 16:4 Stimmen der bundesrätlichen Fassung den Vorzug gegeben und in diesem Sinne ihrem Rate Antrag gestellt.

Den Bedenken, die in der nationalrätlichen Kommission gegenüber dem Beschluss des Ständerates geäussert wurden, kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Nachdem weiter der Nationalrat diskussionslos der bundesrätlichen Fassung zugestimmt hat, beantragt Ihnen Ihre Kommission, sich dem nationalrätlichen Beschluss anzuschliessen und damit diese Differenz sowohl beim Absatz 1 als auch beim Absatz 2 aus der Welt zu schaffen. Herr Kollege Meier kann sich heute damit auch einverstanden erklären.

Angenommen — Adopté

Art. 11, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 11, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Heer, Berichterstatter: Die zweite Differenz entstand ebenfalls beim ersten Abschnitt «Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben», nämlich beim wichtigen Artikel 11, der die Beschwerdelegitimation der Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz einführt. Es ist dort im Absatz 1 den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz das Recht zur Beschwerdeführung zugestanden worden, soweit gegen kantonale Verfügungen oder Erlasse oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden in letzter Instanz die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Der Nationalrat ist nun noch weitergegangen und hat beschlossen, das im Absatz 1 verankerte Beschwerderecht nicht nur den gesamtschweizerischen Vereinigungen zuzuerkennen, sondern auch den Gemeinden. Auch dieser Beschluss ist stillschweigend, ohne jegliche Diskussion, erfolgt. In der Sitzung der nationalrätlichen Kommission wurde ein bezüglicher Antrag auch nicht näher begründet. Herr Bundesrat Tschudi hatte zwar schon damals darauf verwiesen, dass die Fassung des Bundesrates, wie sie vom Ständerat zum Beschluss erhoben worden war, Gegenstand längerer und sorgfältiger Beratungen im Schosse der Expertenkommission zur Ausarbeitung des Gesetzes gewesen sei, welche wie das Departement und der Bundesrat zur Auffassung gekommen sei, dass sich die Rekurslegitimation nicht über die Kantone hinaus erstrecken sollte, da sich die Gemeinden bei den Kantonen Gehör verschaffen sollten. Die nationalrätliche Kommission hat aber mit 12:5 Stimmen beschlossen, auch den Gemeinden die Legitimation

zur Beschwerde zuzuerkennen, in welchem Sinne sie dem Nationalrat Antrag stellte.

Ihre Kommission hat gefunden, dass sich Gründe für die eine wie die andere Auffassung finden lassen. Gegen den Beschluss des Nationalrates könnte ins Feld geführt werden, dass der Kreis der zur Beschwerde Legitimen ausserordentlich stark erweitert wird, wenn das Beschwerderecht nicht nur den gesamtschweizerischen Vereinigungen, sondern auch den Gemeinden zuerkannt wird. Es könnte dies möglicherweise eine Abwertung des Rechtsmittels im Gefolge haben. Dann ist es auch richtig, dass die Gemeinden sich wenn nötig bei den Kantonen Gehör verschaffen können. Anderseits ist aber zu bedenken, dass die Interessen einer Gemeinde und des Kantons sich widersprechen können, was für ein Beschwerderecht der Gemeinde spricht. Dann sind es schlussendlich doch der Bundesrat oder das Bundesgericht, denen der letzte Entscheid zusteht.

Aus diesen letztern Gründen und auch mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Gemeinden in der Schweiz beantragt Ihnen Ihre Kommission, auch in diesem Punkte dem Nationalrat zuzustimmen und so auch diese Differenz zu erledigen.

Angenommen — Adopté

Vormittagssitzung vom 21. Juni 1966

Séance du 21 juin 1966, matin

Vorsitz — Présidence: Herr *Auf der Maur*

9412. Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten. Bundesgesetz

Protection des biens culturels en cas de conflit armé. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 4. Februar 1966
(BBI I, 149)

Message et projet de loi du 4 février 1966 (FF I, 157)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Zehnder, Berichterstatter: Die Kommission hat in ihrer Tagung vom 23./24. Mai die Botschaft des Bundesrates in Anwesenheit von Herrn Bundesrat Tschudi, der Herren Dr. Vodo, Departementssekretär, und Herrn Dr. Streiff, Leiter des Dienstes für Kulturgüterschutz, einer eingehenden Beratung unterzogen. Nachdem sich die gesetzlichen Fassungen weitgehend an die Formulierungen des Haager Abkommens halten, waren für uns die ergänzenden Orientierungen durch die Verwaltungsorgane besonders wertvoll, handelt es sich doch bei dieser Materie um ein Gebiet besonderer Art, abseits der Tagespolitik.

Die Bedeutung unseres kulturellen Erbes für Erziehung, Bildung und Wissenschaft kommt einem immer dann so recht zum Bewusstsein, wenn wertvolle, unersetzliche Teile verlorengehen. Die unermesslichen Verluste an Baudenkmälern, Archivbeständen, Handschriften und Kunstwerken, die der Zweite Weltkrieg mit sich brachte, sind uns allen noch in lebhafter Erinnerung. Die Zerstörungen und Beschädigungen, die das Museum «Allerheiligen» in Schaffhausen am 1. April 1944 durch die Bombardierungen erfahren hat, haben uns Schweizern eindrücklich gezeigt, wie wichtig der Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten auch für unser Land ist.

Denkmalpflege, Heimatschutz sowie die übliche Konservierung und Restaurierung von Museumsgut in Friedenszeiten allein genügen nicht, um das kulturelle Erbe vor Zerfall und Verlust zu bewahren. Die Erfahrung zeigt, dass die grössten unwiederbringlichen Verluste an Kulturgütern im Zusammenhang mit Kriegshandlungen entstehen. Auch durch Raub, Verschleppung und Vandalismus sind im Verlaufe der Jahrhunderte Kulturgüter von überragender Bedeutung verlorengegangen, und zwar vornehmlich in Kriegszeiten.

Im Bestreben, das Kriegsrecht auszubauen, hat der damalige Generaldirektor der Unesco zur Verwirklichung des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten mit den Worten aufgerufen: «Heute handelt es sich darum, den Grundstein für das zu legen, was ich ein Rotes Kreuz der Kulturgüter nennen möchte.» Das will heissen, dass die Güter von kulturellem Wert sinngemäss Anspruch auf einen ähnlichen Schutz haben sollen, wie ihn die zivilisierten Völker dem Sanitätspersonal, den Kranken und Verwundeten der Streitkräfte, den Kriegsgefangenen und den Zivilpersonen zuerkennen.

Mit dem Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten im Jahre 1962 sind Sicherung und Respektierung von Kulturgut nicht nur zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern auch zu einer nationalen Aufgabe unseres Landes geworden.

Das Haager Abkommen vom Jahre 1954, dem heute 53 Staaten angehören, erfordert für seine Durchführung ergänzende Bestimmungen des Landesrechts, die aus verfassungsrechtlichen Gründen in Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind. Die Form eines Bundesgesetzes ist auch gegeben, weil der Erlass unbefristet ist und rechtsetzende Normen enthält. Ausserdem sind unabhängig vom Haager Abkommen weitere Gesetzesbestimmungen notwendig, welche die gesetzlichen Erlasse auf dem Gebiete des Zivilschutzes ergänzen. Diese Gesetzesbestimmungen haben die Schutzmassnahmen für Kulturgüter zum Gegenstand, analog den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes für den Schutz von Personen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass gewisse materielle und organisatorische Schutzmassnahmen nicht nur bei bewaffneten Konflikten, auf die sie in erster Linie zugeschnitten sind, sondern auch im Katastrophenfall von grossem Wert sein können.

Was die Besonderheit dieser Gesetzesvorlage ausmacht, ist der Umstand, dass die Gebräuche des Krieges und die Erfordernisse der Kampfführung gebührend zu berücksichtigen sind. Das hat die Ausarbeitung der landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zum Haager Abkommen beträchtlich erschwert.

Während zum Beispiel das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz eine rein schweizerische An-

gelegenheit ist, muss sich das Landesrecht auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes dem internationalen Recht anpassen. Das will heissen, dass wir bei der Ausgestaltung des Bundesgesetzes nicht völlig frei sind; denn es muss auf das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, vom 14. Mai 1954, abgestimmt werden.

Damit ist auch schon gesagt, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes, soweit sie landesrechtliche Durchführungsbestimmungen zum Haager Abkommen darstellen, auch die andern Vertragsparteien des Haager Abkommens berühren. Mit den Präzisierungen, die im Bundesgesetz enthalten sind, werden Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts in einer für unser Land verbindlichen Weise ausgelegt. Nun kann es aber den andern Vertragsparteien des Haager Abkommens nicht gleichgültig sein, wie die Schweiz in Ermangelung eines offiziellen Kommentars zum Haager Abkommen dessen Bestimmungen auslegt. Hier ist deshalb eine gewisse Zurückhaltung bei der Legiferierung geboten. Andere Vertragsparteien werden unsere Gesetzesvorlage um so mehr beachten und um so kritischer würdigen, als sie wohl die erste dieser Art ist. Bei der Behandlung des Gesetzesentwurfes sollten diese Gesichtspunkte, auch in sprachlicher Hinsicht, berücksichtigt werden.

Zum Gesetzesentwurf selber sind nur wenige Bemerkungen anzubringen. Hervorzuheben ist vor allem, dass die Zuständigkeit der Kantone auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes nach Möglichkeit respektiert wird. Anderseits darf nicht übersehen werden, dass auch die Kantone durch einen Staatsvertrag verpflichtet werden, sofern er ein Gebiet beschlägt, das in die Zuständigkeit der Kantone fällt. In dieser Beziehung stellt der Gesetzesentwurf einen guten Kompromiss dar, der die föderative Struktur unseres Landes gebührend berücksichtigt.

Das Personal des Kulturgüterschutzes wird im Rahmen der Schutzdienstpflicht rekrutiert werden. Im Vergleich zum Personalbedarf des Zivilschutzes fällt das Personal, das im Fall eines bewaffneten Konfliktes mit der Wartung, der Kontrolle und der Bewachung von Kulturgütern betraut wird, zahlenmäßig kaum ins Gewicht. Es handelt sich um einige hundert Personen. Um so wichtiger ist es, dass das leitende Personal des Kulturgüterschutzes fachlich geeignet ist. Der völkerrechtliche Schutz dieses Personals entspricht ungefähr dem Schutz, den das Sanitäts- und Seelsorgepersonal gestützt auf die sogenannten Rotkreuzabkommen geniesst. Ein wesentlicher Unterschied besteht aber darin, dass das Personal des Kulturgüterschutzes zivilen, das Sanitäts- und Seelsorgepersonal hingegen militärischen Status hat.

Ein Kernstück des Gesetzesentwurfes bilden die Bestimmungen über die materiellen Schutzmassnahmen. Dabei sind zur Hauptsache zwei Kategorien von Schutzmassnahmen zu unterscheiden: die dokumentarische Sicherstellung und die baulichen Vorkehren. Der optimale Schutz wird erreicht durch Verbindung von Schutzmassnahmen dieser beiden Kategorien.

Für Baudenkmäler und archäologische Stätten kommen in Frage einerseits Schutzverkleidungen und Stützen, die an diesen unbeweglichen Kulturgütern selber anzubringen sind, anderseits Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten, die alles Wissenswerte für die Wiederinstandstellung oder die Ueberlieferung an die Nachwelt enthalten. So ist zum Beispiel die Altstadt von Warschau auf Grund von historischen Bilddokumenten

wieder aufgebaut worden. Für den Schutz von beweglichen Kulturgütern, wie Kunstschatzen, Altertümern, Archivalien, Bibliotheksbeständen und dergleichen, besteht die wichtigste Schutzmassnahme im Bau von Schutträumen, während die Sicherheitskopien, das heisst photographische und andere Wiedergaben, im Fall eines Verlustes der Originale von unschätzbarem Wert sind.

Diese materiellen Schutzmassnahmen sind deshalb von grösster praktischer Bedeutung, weil im Fall eines bewaffneten Konfliktes nicht damit gerechnet werden kann, dass die Respektierung im Sinne der völkerrechtlichen Normen überall und jederzeit befolgt wird. Dem humanitären Kriegsrecht geht das Recht der Kriegsführung vor. Das bedeutet, dass bei zwingender oder gar unausweichlicher militärischer Notwendigkeit von der Verpflichtung, Kulturgut zu respektieren, abgewichen werden darf, ohne dass dabei Völkerrecht verletzt wird. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in einem künftigen bewaffneten Konflikt Massenvernichtungsmittel und Fernlenkwaffen eingesetzt werden, die ein Aussparen von Kulturgütern gar nicht mehr erlauben.

In diesem Zusammenhang sei auch kurz auf die Bedeutung des internationalen Schutzzeichens, des Kulturgüterschildes, hingewiesen. Nach den Bestimmungen des Haager Abkommens sind die Kulturgüter ganz allgemein zu respektieren, immer mit der erwähnten Einschränkung der Kriegsnotwendigkeit. Der Kulturgüterschild als Schutzzeichen wird angebracht, um die Feststellung von Kulturgut zu erleichtern, aber auch, um zu bekunden, dass das so geschützte Kulturgut nicht etwa vom eigenen Land für militärische Zwecke verwendet wird.

Die Bestimmungen über die Kostentragung sind so weit als möglich den entsprechenden Vorschriften im Bereich des Zivilschutzes angeglichen worden. An die Kosten der von Kantonen, Gemeinden und Eigentümern und Besitzern durchgeführten Schutzmassnahmen leistet der Bund Beiträge. Für die Gewährung von Beiträgen der Kantone an Gemeinde und Besitzer und Eigentümer soll das kantonale Recht massgebend sein. Dabei wird jeder Kanton für sich zu entscheiden haben, ob er mit den bestehenden kantonalen Gesetzen auskommt oder ob er kantonale Durchführungsbestimmungen erlassen muss.

Die Schätzung der mutmasslichen Kosten, die für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten aufgewendet werden müssen, ist ausserordentlich schwierig. Die Gesamtaufwendungen des Bundes sind für die Zeitspanne der ersten 15 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes auf rund 25 Millionen Franken veranschlagt. Ob die Schätzung der Gesamtaufwendung und die Verteilung auf die einzelnen Zeitabschnitte zutreffend sind, hängt in hohem Masse von der Tätigkeit ab, die von den Kantonen, Gemeinden, Besitzern und Eigentümern entfaltet werden. Vermutlich dürfte sich die Durchführung wegen der Ueberbeanspruchung der öffentlichen Hand eher in die Länge ziehen, so dass mit einer grössem Zeitspanne als 15 Jahre zu rechnen ist.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Zu den Ihnen von der Kommission beantragten Abänderungen oder Ergänzungen werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen.

Herr Bundesrat Tschudi und seinen Mitarbeitern danke ich, auch im Namen meiner Kollegen in der Kommission, für Ihre wertvolle Mitarbeit in der Kom-

mission und bei der Erarbeitung der endgültigen Gesetzesformulierung.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

M. Bolla: On a souvent parlé de la dépolitisation de notre jeunesse. Le phénomène que constitue le désintérêt de la jeunesse pour l'avenir de son pays a été évoqué ici même par notre éminent collègue M. Obrecht, mercredi dernier, à l'appui de sa motion sur la nécessité d'entreprendre l'étude de la réforme totale de la Constitution fédérale. Je partage son espoir que ce vaste programme à longue échéance soit de nature à éveiller les esprits. L'atmosphère suisse est suffisamment alourdie par le conformisme et l'immobilisme pour qu'on ne voie pas un signe positif déjà dans le fait de se préoccuper de cette atmosphère.

En attendant que l'élite des jeunes s'intéresse aux grands problèmes internationaux actuellement méconnus par l'enseignement et que les partis politiques fassent un effort pour susciter cet intérêt, nous pouvons recourir à un système pratique qui consiste à aborder les jeunes que nous connaissons, à leur soumettre un problème concret soulevé par un projet de loi, à le leur expliquer, puis à méditer leur réponse. Une telle expérience profite non seulement à la personne interrogée mais aiguise encore notre choix raisonné. Nous représentons dans ce dialogue la source d'une information objective et donnons au jeune homme une idée concrète de ce qu'est la participation à la vie politique dans la fonction législative.

Si, dans la solution d'un problème déterminé, nous constatons une divergence, qui peut parfois prendre l'ampleur d'un abîme, entre la solution législative et celle que la jeunesse lui aurait donnée, ne soyons pas présomptueux au point de croire que la solution des jeunes exprime tout simplement un défaut d'expérience ou un excès d'ingénuité. Soyons conscients de ce que leur intuition mérite d'être longuement méditée.

J'ai tenté l'expérience avec le projet de loi sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé — vous voyez que je n'ai pas tout à fait perdu de vue le thème de notre discussion — en posant à des jeunes interlocuteurs intelligents la question suivante: «Entre la protection d'un bien culturel, sa sauvegarde et son respect d'une part, et une exigence militaire impérative d'autre part, laquelle des deux exigences doit-elle l'emporter?» La réponse unanime, réfléchie, catégorique des jeunes Tessinois que j'ai consultés a été celle-ci: la priauté doit être reconnue à la protection du bien culturel.

Entre la perte irremplaçable, définitive, d'un trésor culturel tel que par exemple le plafond peint de l'église de Zillis, dans le canton des Grisons, et un avantage militaire même exceptionnel, on doit choisir la renonciation à cet avantage militaire et sauvegarder ce témoignage unique de la spiritualité telle qu'elle s'exprimait au Moyen Age, par une connaissance de Dieu ou une reconnaissance envers Dieu dont nous avons perdu la ferveur. Elle s'est perdue probablement du fait que la Via Mala, qui aboutissait ou commençait à Zillis, n'est plus une voie de malheur, de *malae horae*, si bien que l'invocation de l'aide divine ou le sentiment de gratitude éprouvé une fois le danger passé ne semblent plus justifier aussi impérieusement que naguère un témoignage tel que celui que nous pouvons contempler dans l'église d'un village relativement modeste comme Zillis, et qui

constitue l'une des plus étonnantes illustrations de l'Evangile que l'on connaisse.

Je partage le choix des valeurs en jeu. Je l'ai dit en commission et le répète maintenant: l'immunité d'un bien culturel ne devrait pas pouvoir être levée par nécessité militaire plus ou moins qualifiée; on ne saurait donner aux faits militaires une prééminence qui devrait revenir aux témoignages culturels et artistiques de notre passé. Si l'on se rappelle, avec le général Eisenhower, que la nécessité militaire n'est souvent qu'un manteau destiné à masquer une certaine paresse militaire, nous ne saurions être rassurés quant à l'application possible de l'article 20 de la loi, qui est du reste conforme à la convention de La Haye de 1954 sur le même objet (articles 4 et 11), et dispose que le chef militaire localement compétent est juge de la nécessité militaire. Il faut espérer qu'aucun chef militaire suisse qui se sent responsable des conséquences de cet acte, ne soit placé par la malice des événements devant le dilemme posé par l'article 20 du projet de loi. Il faut espérer également que se confirme l'opinion exprimée hier dans la *Tribune de Genève* par M. Jean-Rodolphe de Salis, ancien président de la Fondation Pro Helvetia et professeur d'histoire à l'Ecole polytechnique fédérale, selon laquelle «le danger atomique a rendu la guerre impraticable en Europe. Dans les capitales occidentales, on ne compte plus, à vues humaines, avec une guerre en Europe.» Cependant, la prudence veut qu'entre-temps, nous sauvegardions nos biens culturels par une application prévoyante de la loi. Ce faisant, on limite dans la mesure du possible la sphère d'action du dilemme angoissant auquel j'ai fait allusion. C'est aussi, je crois, un argument en faveur de l'entrée en matière.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte Herrn Ständerat Zehnder herzlich danken für die klare und sorgfältige Begründung unserer Vorlage. Ich habe gar nichts beizufügen; ich würde nur Ihre Zeit unnütz in Anspruch nehmen, weil seinen Ausführungen nichts Wesentliches zuzufügen ist.

Ich danke aber vor allem auch der Kommission herzlich für die sehr gründliche und sorgfältige Behandlung unserer Vorlage und erkläre der Einfachheit halber, dass der Bundesrat sämtlichen Abänderungsvorschlägen der Kommission, die ja im wesentlichen redaktioneller Natur sind, zustimmt.

Herr Ständerat Bolla hat eine zuversichtliche Auffassung über die Einstellung unserer Jugend zum Ausdruck gebracht, der ich im vollen Umfange beipflichten möchte und über die ich mich gefreut habe. Aus dieser zuversichtlichen Auffassung ergab sich eine sehr wertvolle Unterstützung der Grundideen und der Grundgedanken der Vorlage, die wir zu behandeln haben. Das Problem in Artikel 20, das er aufgeworfen hat, ist zweifellos ein schwieriges; wir werden noch darauf zu sprechen kommen, da Herr Ständerat Bächtold einen Streichungsantrag für diesen Artikel gestellt hat, so dass jetzt materiell nicht auf diesen Artikel eingetreten werden muss. Ich legte aber Wert darauf, für die Voten, die von sehr grossem Verständnis für unsere Vorlage zeugen, herzlich zu danken.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Schutz der Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes umfasst deren Sicherung und deren Respektierung bei bewaffneten Konflikten.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Die Respektierung der Kulturgüter besteht:

- im Unterlassen von Handlungen, durch die sie der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt werden könnten;
- im Unterlassen jeglicher Hinderung des Personals des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit;
- im Verbieten, Verhindern oder Aufhalten jeder Art von Diebstahl, Plünderung, anderer widerrechtlicher Inbesitznahme und Vandalismus;
- im Verzicht auf die Requisition von beweglichen Kulturgütern, die sich auf fremdem Hoheitsgebiet befinden;
- im Verzicht auf Repressalien gegenüber Kulturgütern.

Abs. 4

Streichen (siehe Abs. 3).

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification de l'alinéa 1 ne concerne que le texte allemand.)

Al. 3

Le respect des biens culturels consiste:

- à renoncer à des actes qui pourraient exposer ces biens à une destruction ou à une détérioration;
- à renoncer à tout acte de nature à empêcher le personnel de la protection des biens culturels d'exercer son activité;
- à interdire, à prévenir et à faire cesser tout acte de vol, de pillage et de détournement, pratiqué sous

- quelque forme que ce soit, ainsi que tout acte de vandalisme ;
- à s'interdire de réquisitionner des biens culturels meubles situés en territoire étranger ;
 - à s'interdire des représailles à l'encontre de biens culturels.

A1. 4

Biffer (voir alinéa 3).

Zehnder, Berichterstatter: Absatz 1: Hier handelt es sich einfach um eine bessere redaktionelle Fassung.

Absatz 2 bleibt unverändert.

In Absatz 3 schlägt Ihnen die Kommission einmal die Zusammenlegung der Absätze 3 und 4 vor, ergänzt durch eine klare Gliederung der einzelnen Sätze und damit der Aufgabenbeschreibung des Kulturgüterschutzes. Ich beantrage Ihnen, dem Artikel 2 in der Fassung der Kommission beizupflichten.

Angenommen — Adopté

*Art. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 4***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt grundsätzlich den Kantonen. Sie bezeichnen dafür eine zuständige Stelle. Für die Respektierung der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten bleibt die Militärgesetzgebung vorbehalten.

Abs. 2

Die Kantone bezeichnen, unter Vorbehalt der verwaltungsrechtlichen Beschwerde an den Bundesrat, die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind. Sie übernehmen die Vorbereitungen und die Durchführung der Schutzmaßnahmen unter Anzeige an das Eidgenössische Departement des Innern.

Abs. 3, 4 und 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Darms*Abs. 1*

Der Vollzug der Vorschriften ...

Abs. 2

Die Kantone bezeichnen ...

Abs. 3

Die Bezeichnung der Kulturgüter, die nicht im Eigentum des Bundes oder des Kantons stehen, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmaßnahmen erfolgen unter Mitteilung an die Eigentümer und in Zusammenarbeit mit ihnen.

Art. 4bis (neu)

Absätze 3, 4 und 5 von Artikel 4 = Absätze 1, 2 und 3 von Artikel 4bis.

*Art. 4***Proposition de la commission***Al. 1*

L'exécution de la présente loi incombe en principe aux cantons. Ceux-ci désignent à cet effet un office compétent. Pour le respect des biens culturels en cas de conflit armé, la législation militaire est réservée.

Al. 2

Sous réserve du recours administratif au Conseil fédéral, les cantons désignent les biens culturels se trouvant sur leur territoire auxquels la présente loi est applicable. Ils préparent et exécutent les mesures de protection et en informent le Département fédéral de l'intérieur.

Al. 3, 4 et 5

Adhérer au projet du Conseil.

Proposition Darms*Al. 1*

L'exécution des prescriptions...

Al. 2

Sous réserve du recours...

Al. 3

La désignation des biens culturels qui ne sont pas propriété de la Confédération ou du canton, ainsi que la préparation et l'exécution de mesures de protection, s'effectuent une fois les propriétaires informés et en collaboration avec eux.

Art. 4bis (nouveau)

Les 3e, 4e et 5e alinéas de l'article 4 deviennent les alinéas 1, 2 et 3 de l'article 4bis.

Zehnder, Berichterstatter: Bei diesem Artikel sprach sich die Kommission eingehend darüber aus, ob überhaupt den Kantonen grundsätzlich der Schutz bei bewaffneten Konflikten überbunden werden könnte, nachdem ihnen die Macht über die militärische Führung nicht zusteht. Es geht zu weit, von den Kantonen Sicherung und Respektierung zu verlangen. Nun ist aber die Pflicht zur Respektierung nicht nur der Armee, sondern auch der Zivilbehörde und der gesamten Zivilbevölkerung übertragen. So kann das Einschreiten der Polizei eines Kantons oder einer Gemeinde zum Schutze notwendig sein. Um die allseitige Verpflichtung, die durch dieses Gesetz festgelegt wird, besser zur Geltung zu bringen, insbesondere die Verpflichtung der zivilen wie der militärischen Behörden besser auszudrücken, schlägt Ihnen die Kommission eine neue Fassung von Artikel 4 vor. Ich bitte Sie, dieser Formulierung, mit der deutlichen Bestimmung, dass die Respektierung der Kulturgüter durch die Truppen in unserem Militärgesetz verankert werden müsse, zuzustimmen.

Darms: Mit der heutigen Vorlage auferlegen wir den Eigentümern, auch den Privateigentümern, Verpflichtungen, die unter Umständen recht einschneidend sind. Ich verweise Sie diesbezüglich z. B. auf die Artikel 13 und 14 der Vorlage. Soweit die als Kulturgüter in Betracht fallenden Objekte nicht Eigentum des Bundes oder des Kantons sind, ist es darum angezeigt, dem Eigentümer zum mindesten über das, was beabsichtigt ist, Mitteilung zu machen und die Anordnungen und Massnahmen in Zusammenarbeit mit ihm zu treffen.

Eine solche Verpflichtung ist in der Vorlage bisher nicht vorgesehen. Ich bin der Auffassung, dass wir hier eine entsprechende Kautel einbauen müssen.

Ich würde Ihnen daher beliebt machen, einen dritten Absatz einzufügen:

«Die Bezeichnung der Kulturgüter, die nicht im Eigentum des Bundes oder des Kantons stehen, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen erfolgen unter Mitteilung an die Eigentümer und in Zusammenarbeit mit ihnen.»

Damit der Artikel nicht zu weitläufig und undeutlich wird, wäre er in Artikel 4 und Artikel 4bis aufzuteilen. Im Artikel 4 würden die Aufgaben und Befugnisse der Kantone und im Artikel 4bis die Aufgaben und Befugnisse des Bundes geregelt.

Ich bitte Sie also, diesem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat Tschudi: Ich halte den Vorschlag von Herrn Ständerat Darms für eine zweckmässige, nützliche Präzisierung. Eine vernünftige Verwaltung würde ohnehin in diesem Sinne vorgehen. Aber zur Beruhigung der Eigentümer und zur Sicherstellung des Verfahrens scheint mir diese Präzisierung nützlich zu sein. Ich stimme ihr zu.

Zehnder, Berichterstatter: Persönlich kann ich dem Antrag von Kollege Darms zustimmen. Wenn es die andern Mitglieder der Kommission nicht tun wollen, bitte ich sie, sich zu melden. In der Kommission wurde die Frage nicht behandelt.

Angenommen — Adopté

Art. 5—7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Text: Der Bundesrat ernennt als beratendes Organ ein «Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz».

Art. 8

Proposition de la commission

Texte: Le Conseil fédéral nomme un «comité suisse de la protection des biens culturels» comme organe consultatif.

Zehnder, Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen die Kommission eine andere Fassung vor. Sie will damit gleichzeitig zum Ausdruck bringen, welche Funktionen dieses Komitee für Kulturgüterschutz zu erfüllen hat. Es handelt sich um ein beratendes Organ des Bundesrates. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, der neuen Fassung zuzustimmen. Es ist eine Klarstellung.

Angenommen — Adopté

Art. 9—12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Marginalie: Verpflichtung der Eigentümer und Besitzer.

Text: Die Kantone können Eigentümer und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

Art. 13

Proposition de la commission

Titre marginal: Obligations des propriétaires et des possesseurs.

Texte: Les cantons peuvent astreindre les propriétaires et les possesseurs de biens culturels meubles et immeubles à prendre ou à tolérer des mesures de construction pour protéger ces biens.

Zehnder, Berichterstatter: Nachdem in der Erläuterung zu diesem Artikel von Vereinen, Familienstiftungen, Familienfideikomissen, kirchlichen und anderen Stiftungen sowie Kooperationen gesprochen wird, hält die Kommission den Ausdruck «Kantone, Gemeinden und Private» für zu wenig bestimmt. Wir schlagen Ihnen vor, hier die gleiche Bezeichnung zu wählen, wie sie in der Gesetzgebung über den Zivilschutz in Artikel 75, Absatz 1 und 2, gewählt wurde, nämlich «Eigentümer und Besitzer» anstelle des Wortes «Privat». Den bereinigten Text haben Sie in der Fahne.

Angenommen — Adopté

Art. 14—19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Bächtold

Streichen.

Art. 20

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Bächtold

Biffer.

Bächtold: Herr Kollege Bolla hat vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Artikel 20 keine Zierde des Gesetzes bildet. Er hat auch mein Miss-

behagen erweckt. Es ist in der Tat sehr zu bedauern, dass das Prinzip der Unverletzlichkeit der Kulturgüter überhaupt suspendiert und relativiert werden kann. Militärische Instanzen entscheiden, ob eine unbedingte Notwendigkeit zur Aufhebung der Immunität besteht, und wenn es zur Interessen-Kollision kommt, werden die Herren Heerführer Kulturgüter in vielen Fällen den vermeintlichen oder wirklichen militärischen Interessen eben opfern. Wenn es auf die Schweiz allein ankäme, würde ich unbedingt darauf dringen, dass sich das militärische Denken dem Grundsatz der Erhaltung der Kulturrwerte unterordnet, wenigstens im Rahmen des Rechtes, das ja selber eine der höchsten Errungenschaften der menschlichen Kultur ist und sich leider gegenüber den massiveren Kräften nicht überall durchzusetzen vermag, vor allem im Kriege nicht. Nun geht aber dieser Einbruch nicht auf das Konto der schweizerischen Gesetzgebung. Was wir hier im Artikel 20 vor uns haben, ist Völkerrecht. Es ist dem Haager Abkommen entnommen, nämlich dem Artikel 11. Es ist mir bekannt, dass die Möglichkeit von Abweichungen und die Aufhebung der Unverletzbarkeit an der Haager Konferenz seinerzeit heftig bekämpft wurde. Aber ohne Zweifel hätten in verschiedenen Ländern die Generalstäbe bei ihren Regierungen gegen die Ratifizierung des Abkommens opponiert, wenn ein absoluter Grundsatz aufgestellt worden wäre. Und da es offenbar Staaten gibt, in denen die Generalstäbe einen grösseren Einfluss haben auf die Regierungen als in unserem Land, musste die Aufhebung der Unverletzbarkeit in bestimmten Fällen hingenommen werden. Immerhin will man mit den Worten «unausweichlich» und «zwingend» unterstreichen, dass diese sogenannte militärische Notwendigkeit nicht leichthin angenommen werden darf. Darin scheint mir aber nur ein geringer Trost zu liegen; denn die Militärs werden die Frage, die Herr Kollege Bolla den Tessiner Lehrern gestellt hat, die Frage nach dem Vorrang, anders beantworten als die gescheiten Tessiner Lehrer.

Nun möchte ich aber nicht über das Verhältnis der Kultur zur Gewalt und zu den Notwendigkeiten des Krieges räsonieren, sondern ich möchte Sie auf eine Schwäche oder zum mindesten eine Fragwürdigkeit des vorliegenden Gesetzesrechtes aufmerksam machen.

Beim Vergleich von Artikel 20 dieser Gesetzesvorlage mit Artikel 11 des Haager Abkommens fällt mir auf, dass nur zwei Sätze gleichsam herausgebrochen und in den Gesetzesentwurf eingebaut worden sind. Für die Aufhebung der Unverletzlichkeit wichtige Bestimmungen sind ganz einfach weggelassen worden. Es sind dies der letzte Satz des zweiten Absatzes, sowie Absatz 3. Der letzte Satz von Absatz 2 lautet: «Wenn immer die Umstände es erlauben, ist der Entschluss, die Unverletzlichkeit aufzuheben, der Gegenpartei angemessene Zeit vorher bekanntzugeben.» Absatz 3: «Die Partei, die die Unverletzlichkeit aufhebt, hat dies sobald wie möglich dem in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen vorgesehenen Generalkommissär für Kulturgut unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.»

Es geht meines Erachtens nicht, nur einzelne Bruchstücke aus dem Abkommen in das Bundesgesetz herüberzunehmen, wenn die weggelassenen Bestimmungen wesentliche Erfordernisse für die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen darstellen. Diese Unvollkommenheit des Gesetzes dürfte auch den Vertragspartnern auffallen. Dass die zitierten Absätze ausgelassen worden sind, ist mir an sich verständlich, und das

Torso offenbart die ganze Fragwürdigkeit der Auslegung der Unverletzlichkeit. Nehmen wir einmal an, dass ein Kommandant aus zwingenden militärischen Gründen beispielsweise das Schloss Chillon als Waffenstellung braucht. Dann wird wohl kein Mensch glauben, dass er es dem Gegner vorher bekanntgibt. Beobachtet dieser dann aber den Bruch der Unverletzlichkeit, so wird er daraus seine Konsequenzen ziehen und den Kulturgüterschild inskünftig überhaupt nicht mehr ernst nehmen, auch den dreifach wiederholten nicht.

Nun aber zum Kernproblem: Angesichts der Schwächen dieses Artikels stellt sich die Frage, ob er überhaupt unbedingt in dieses Bundesgesetz hineingehört. Die Art, wie er abgefasst ist, lässt doch darauf schliessen, dass mit diesen Bestimmungen die Auflösung der von der Schweiz angeordneten Unverletzlichkeit von Kulturgütern auf dem eigenen Hoheitsgebiet geregelt werden soll. Das ist aber eine landesinterne Angelegenheit, während das Haager Abkommen die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regelt. Für den Verzicht auf das Schutzzeichen wäre nach meinem Dafürhalten der gleiche Weg zu beschreiten und das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei der Eintragung in das Internationale Register für Kulturgut oder wie bei der Zuerkennung des einfachen Kulturgüterschildes durch den Bundesrat gemäss Artikel 19 dieses Gesetzesentwurfes. Soweit sich aus der momentanen Kampfphase heraus eine unausweichliche militärische Notwendigkeit zum Verzicht auf den Schutz eines Kulturgutes ergibt, eignet sich eine Regelung des Verhaltens der Truppe durch Bundesgesetz überhaupt nicht. Es dürfte daher zweckmässig sein, die Lösung im Erlass militärischer Weisungen zu suchen. Eine Möglichkeit dazu besteht in der Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Anhang zum Dienstreglement der schweizerischen Armee, der meines Wissens ohnehin in Revision begriffen ist und in dessen Einleitung es ausdrücklich heisst: «Das Dienstreglement gibt die Richtlinien für das Handeln in allen militärischen Angelegenheiten.» Nachdem wir nun in Artikel 4 dieses Gesetzes den Passus aufgenommen haben: «Für die Respektierung der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten bleibt die Militärgesetzgebung vorbehalten», scheint mir ohnehin der Weg dazu geebnet.

Artikel 20 schafft also eine gewisse Rechtsunsicherheit, und ich beantrage Ihnen deshalb Streichung dieses Artikels, Bestimmungen, die das Verfahren für den Verzicht auf die Verwendung des einmal zuerkannten Schutzzeichens betreffen, sollen in die Vollziehungsverordnung des Bundesgesetzes aufgenommen werden. Die Befreiung von der Pflicht zur Respektierung geschützter Kulturgüter kann in den Reglementen der Armee angeordnet werden.

Ich glaube, Ihnen dargelegt zu haben, dass den Bedürfnissen der Armee in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann, ohne dass in diesem Bundesgesetz eine besondere und in der vorliegenden Form unbefriedigende Bestimmung über die Aufhebung der Unverletzlichkeit enthalten ist. Dem Gesetz kann eine kleine Schlankheitskur nichts schaden; es ist auch so noch belebt genug.

Bundesrat Tschudi: Die Herren Ständeräte Bolla und Bächtold haben mit Recht darauf hingewiesen, dass die Bestimmung von Artikel 20 problematisch bis bedauerlich ist. Sie ist aber leider in der heutigen Welt unvermeidlich, und sie steht in völliger Uebereinstimmung mit dem Haager Abkommen, dessen Ausführung

wir heute regeln. Es handelt sich um die Aufhebung des Schutzes landeseigener Kulturgüter, also unseres eigenen Kulturgutes. Wir verletzen keine völkerrechtlichen Bestimmungen, wenn wir für das eine oder das andere Objekt, das wir diesem Schutz unterstellt haben, den Schutz aus militärischen Gründen wieder aufheben. Wir beabsichtigten ursprünglich eigentlich, weiterzugehen und den Schutz dadurch zu sichern, dass nur höhere Kommandanten ihn aufheben können und nicht, wie es nun in Absatz 2 vorgeschrieben ist, der örtlich zuständige militärische Führer. Es erwies sich aber als nicht gangbar, einen bestimmten Grad vorzuschreiben. Die Verhältnisse sind zu unterschiedlich; im Kriegsfall sind die Verbindungen zwischen höheren und unteren Kommandanten unter Umständen schlecht oder überhaupt abgebrochen, so dass Weisungen eines höheren Kommandanten nicht abgewartet werden können. Es musste also diese sehr allgemeine Fassung gewählt werden.

Nun ist es eine rechtstechnische Frage, ob man diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen will oder gemäss Vorschlag von Herrn Ständerat Bächtold in die Armee-Reglemente. Die Folgen sind die selben; sie sind, wie gesagt, bedauerlich, aber unvermeidlich. Es wird dem örtlichen Kommandanten möglich sein, in zwingenden Fällen den Schutz aufzuheben, was leider im Kriegsfall nicht völlig vermieden werden kann.

Ich habe aus diesen Erwägungen keinen Grund, mich dem Antrag von Herrn Ständerat Bächtold zu widersetzen.

Zehnder, Berichterstatter: Die Diskussion war auch in unserer Kommission geteilt. Die Mehrheit hat dann gefunden, aus militärischen Gründen wolle man zustimmen; aber ich meinerseits möchte es den Kommissionsmitgliedern freistellen, ihre Stimme abzugeben. Ich glaube aber, es ist doch zweckmäßig, nachdem die Vorlage von der Kommission so ausgebildet ist, dass es zur Abstimmung kommt.

M. Guisan: Pour mon compte, puisque le président invite les membres de la commission à se déterminer, je m'exprimerai en faveur du maintien de l'article 20, tout au moins dans son 1er alinéa, qui correspond au texte de la convention, article 11. La Suisse a adhéré à la convention; le siège de la matière est bien la loi que nous discutons, ce ne sont pas les règlements militaires. Il va de soi que les règlements militaires dont nous avons réservé l'application dans la nouvelle rédaction de l'article 4 auront aussi à traiter la question. Mais les points essentiels me paraissent devoir être repris dans la loi que nous examinons aujourd'hui. Et pour ma part, je regrette de ne pouvoir suivre la proposition de notre collègue M. Bächtold. Je m'en tiendrai à l'article 20, tel qu'il vous est proposé.

M. Bolla: L'observation que vient de faire M. Guisan ne vaut pas seulement pour le 1er alinéa mais aussi pour l'alinéa 2, qui correspond à l'article 4 de la convention de La Haye. Deux articles de la convention sont repris à l'article 20; il s'agit d'une part de l'article 11, qui se réfère aux biens culturels placés sous protection spéciale, et d'autre part de l'article 4, qui se réfère aux biens culturels qui ne sont pas placés sous protection spéciale. Du moment que nous avons ratifié la convention sans faire de réserves, ces normes sont déjà des normes de droit suisse. J'ai l'impression qu'en répétant à l'article 20 les principes qui sont contenus à

l'article 4 et à l'article 11, on ne fait rien qui soit contraire à la systématique de la loi. Ou bien le principe est indéfendable, et sur le principe on peut être d'avis contraire, comme je l'ai déjà relevé. Mais du moment qu'il figure dans la convention internationale déjà ratifiée, ce principe doit être admis; car si on ne l'admet pas, il ne fallait alors pas ratifier la convention. C'est pour ces raisons que j'appuie la proposition de M. Guisan tendant à laisser l'article 20 dans sa teneur actuelle.

Zellweger: Ich bin der selben Meinung. Wir haben auf folgendes zu achten: Die Materie ist in einem Gesetz geregelt. Wenn grundsätzlich der Schutz der Kulturgüter zu einer gesetzlichen Pflicht statuiert wird, dann müssen die Ausnahmen auch im Gesetze vorgesehen sein. Es kann nicht eine im Gesetz vorgesehene Immunität durch eine Verordnung oder ein Reglement außer Kraft gesetzt werden. Darum gehören die Ausnahmen ins Gesetz hinein.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	25 Stimmen
Für den Streichungsantrag Bächtold	6 Stimmen

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bund leistet an die Kosten der Schutzmassnahmen Beiträge gemäss den Bestimmungen von Artikel 23 und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone. Ein Bundesbeitrag wird nur gewährt, wenn die Finanzierung im übrigen sichergestellt ist. Für die Gewährung von Beiträgen der Kantone ist das kantonale Recht massgebend.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Streichen (sieht Artikel 23bis).

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

La Confédération subventionne les mesures de protection conformément à l'article 23 et en tenant compte de la capacité financière des cantons. Elle alloue des subventions à la condition que le financement soit assuré pour le surplus. L'allocation de subventions par le canton est régie par le droit cantonal.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Biffer (voir article 23bis).

Zehnder, Berichterstatter: Bei Absatz 1 schlägt Ihnen die Kommission eine klarere Redaktion vor.

Der Absatz 3 wäre zu streichen und als Artikel 23bis aufzuführen.

Angenommen — Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Marginalie: Ansätze der Bundesbeiträge.

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzzäume von weniger als 250 m³ nutzbarer Lagerraum, an die Kosten der von privaten Eigentümern und Besitzern erstellten Schutzzäume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorkehrern gemäss Artikel 11 leistet der Bund Beiträge von 25 bis 35 Prozent.

Art. 23

Proposition de la commission

Titre marginal: Taux des subventions fédérales.

Al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

La Confédération verse des subventions de 25 à 35 pour cent des frais pour les abris de moins de 250 m³ de volume utile construits par les cantons ou les communes, de même que pour les abris construits par des propriétaires ou possesseurs privés et pour l'exécution de mesures techniques selon l'article 11.

Zehnder, Berichterstatter: Bei Absatz 2 müssen wir, entsprechend unserem Beschluss bei Artikel 13, den Ausdruck «Eigentümer und Besitzer» einsetzen.

Angenommen — Adopté

Art. 23bis (neu)

Antrag der Kommission

Marginalie: Kosten des Unterhalts und der Nachführung.

Text: An Unterhaltskosten irgendwelcher Art und an die Kosten der Nachführung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien leistet der Bund keine Beiträge.

Art. 23bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre marginal: Frais d'entretien et de mise à jour.

Texte: La Confédération ne verse aucune subvention pour les frais d'entretien, quelle qu'en soit la nature, ni pour les frais de mise à jour de documents et de reproductions.

Zehnder, Berichterstatter: Hier schlagen wir Ihnen vor, die Bestimmung, dass der Bund an die Nachführungskosten und die Unterhaltskosten keine Beiträge bezahle, in einem besonderen Artikel, mit eigenem Marginalie, zu verankern. Diese Änderung verbessert auch die Lesbarkeit des Gesetzes.

Angenommen — Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer die Durchführung der von der zuständigen Behörde für den Schutz der Kulturgüter angeordneten Massnahmen stört oder hindert,

wer unberechtigterweise die zur Kennzeichnung geschützter Kulturgüter angebrachten Kulturgüterschilder entfernt oder unkenntlich macht,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 24

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification de l'alinéa 1 ne concerne que le texte allemand.)

Angenommen — Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Wer vorsätzlich und unberechtigterweise, um den völkerrechtlichen Schutz oder einen andern Vorteil zu erwirken, den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Proposition de la commission

Celui qui, intentionnellement et sans droit, pour obtenir la protection du droit international public ou un autre avantage, aura fait usage de l'écusson des biens culturels ou de l'appellation «écusson des biens culturels» ou de tout autre signe ou appellation pouvant prêter à confusion, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Angenommen — Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer vorsätzlich und unberechtigterweise den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 26

Proposition de la commission

Al. 1

Celui qui, intentionnellement et sans droit, aura fait figurer l'écusson des biens culturels ou l'appellation «écusson des biens culturels», ou tout autre signe ou appellation pouvant prêter à confusion sur des enseignes, des papiers de commerce, des marchandises ou sur leur emballage, ou aura vendu, mis en vente ou mis en circulation d'une autre manière des marchandises ainsi marquées, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Art. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Zehnder, Berichterstatter: Die Artikel 24 bis 26 bringen keine materiellen Änderungen, sondern nur redaktionell bessere Fassungen. Ich beantrage Ihnen, der Kommission zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 27**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 28 (bisher Art. 29)**Antrag der Kommission**

Marginalie: Strafverfolgung.

Text: Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind Sache der Kantone.

Art. 28 (jusqu'ici art. 29)**Proposition de la commission**

Marginalie: Poursuite pénale.

Texte: La poursuite et le jugement des actes réprimés par la présente loi incombent aux cantons.

Zehnder, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen vor, die Artikel 28 und 29 auszuwechseln. Im neuen Artikel 28 wird die bundesrätliche Fassung nicht geändert.

Angenommen — Adopté

Art. 29 (bisher Art. 28)**Antrag der Kommission**

Marginalie: Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz.

Text: Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die Artikel 108 bis 111 des Militärstrafgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 29 (jusqu'ici art. 28)**Proposition de la commission**

Titre marginal: Code pénal et Code pénal militaire.

Texte: Les dispositions spéciales du Code pénal ainsi que les articles 108 à 111 du Code pénal militaire sont réservées.

Zehnder, Berichterstatter: Zum neuen Artikel 29: Im alten Artikel 28 wurde bemerkt, dass die Artikel 109 bis 111 des Militärstrafgesetzes sinngemäss auch auf Verletzungen der Vorschriften des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten Anwendung finden. Im neuen Artikel ist die Fassung kürzer: «Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die Artikel 108 bis 111 des Militärstrafgesetzes bleiben vorbehalten.» Auf den übrigen Text können wir verzichten. Dafür müssen wir den Artikel 108 einfügen, weil im revidierten Militär-

strafgesetz diese Vorschrift aus dem Haager Abkommen mitenthalten und also die Lücke geschlossen ist, wenn der Artikel lautet, wie ich ihn verlesen habe. Ich bitte Sie, den Vorschlägen der Kommission zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 30—32**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 32bis**Antrag der Kommission**

Marginalie: Abänderung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

Text: Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz wird wie folgt abgeändert:

«Der Kulturgüterschutz wird geregelt durch das Bundesgesetz vom ... über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.»

Art. 32bis**Proposition de la commission**

Titre marginal: Modification de la loi sur la protection civile.

Texte: L'article 87 de la loi fédérale du 23 mars 1962 sur la protection civile est modifié comme il suit:

«La protection des biens culturels est réglée par la loi fédérale du ... sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé.»

Zehnder, Berichterstatter: In Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz sind Bestimmungen über den Schutz der Kulturgüter aufgeführt. Nachdem nun der Schutz der Kulturgüter in diesem Gesetz geregelt ist, kann dieser Artikel im Gesetz über den Zivilschutz aufgehoben werden.

Angenommen — Adopté

Art. 33**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

M. Bolla: Je demande que soit remise en discussion la proposition formulée par M. Darms concernant l'article 4 et qui a été adoptée tout à l'heure.

Elle me paraît en effet en contradiction avec l'article 13, en vertu duquel les cantons peuvent astreindre les propriétaires et les possesseurs de biens culturels meubles et immeubles, à prendre ou à tolérer des mesures de construction pour protéger ces biens. Ces mesures peuvent donc être prises même contre l'avis et la volonté des propriétaires.

Pour éliminer cette contradiction, il y aurait lieu d'ajouter, à l'alinéa 3 de l'article 4, les mots: «... et, «sous réserve de l'article 13», en collaboration avec eux.»

En allemand, nous aurions le texte suivant:

«Die Bezeichnung der Kulturgüter, die nicht im Eigentum des Bundes oder des Kantons stehen, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen erfolgen unter Mitteilung an die Eigentümer und, unter Vorbehalt von Artikel 13, «in Zusammenarbeit mit ihnen.»

Président: Ich bedaure, dass Herr Darms im Moment nicht anwesend ist.

Bundesrat Tschudi: Ich bin mit dem Antrag Bolla einverstanden.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

missionsmitglieder vorgenommen werden kann. Unsere Kommission hat nach eingehender Aussprache beschlossen, an unserer Fassung festzuhalten. Entscheidend für unsere Stellungnahme sind folgende Erwägungen:

Wir halten für die Einholung von schriftlichen Gutachten und für die Bestimmung des Expertenauftrages die Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder für notwendig. Damit soll einer zeitraubenden, missbräuchlichen und unnötig verteuerten «Expertitis» vorgebeugt werden. Es ist im Nationalrat die Frage zur Diskussion gestellt worden, ob die Bestimmung des qualifizierten Mehrs sich überhaupt in Übereinstimmung mit Artikel 88 der Bundesverfassung befindet, wonach im Nationalrat und im Ständerat die absolute Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Unsere Kommission ist davon ausgegangen, dass Artikel 88 der Bundesverfassung nur für das Plenum, nicht aber für die Kommission Geltung hat. Diese Auffassung ist von Professor Eichenberger bestätigt worden. Übri gens wird das qualifizierte Mehr auch bei dringlichen Bundesbeschlüssen verlangt. Ich verweise auf Artikel 35, Absatz 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes. Hier steht: «Die Dringlichkeit kann nur durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte beschlossen werden.» Das ist nämlich die Formulierung, die wir aufgenommen haben.

Wenn schon Kommissionen in Zukunft so bedeutungsvolle Beschlüsse fassen können, so rechtfertigt es sich, dass derartige Entscheidungen nicht dem Zufall einer eventuell schlechten Präsenz der Kommission bei der Abstimmung überlassen werden. Es ist gegeben, dass die Kommissionen zur Vorbereitung von Sachgeschäften aus Parlamentariern zusammengesetzt werden, die etwas vom betreffenden Geschäft verstehen. Oft werden das diejenigen sein, die an der Erledigung interessiert sind. Ist die Kommission einmal nicht vollzählig, so könnte eine solche Interessengruppe einen entscheidenden Einfluss auf die Bestellung von Experten gewinnen. Zudem macht man der Verwaltung immer zum Vorwurf, dass sie an «Expertitis» leide. Aus diesen beiden Gründen soll durch das qualifizierte Mehr eine gewisse Sicherung gegen Überraschungen und die Ausbreitung der «Expertitis» eingebaut werden. Unsere Kommission empfiehlt Ihnen einmütig Festhalten an unserem Beschluss.

M. Clerc: En ce qui concerne l'alinéa 1, je crois que nous devons accepter la proposition du Conseil national. On ne connaît que la commission, il va sans dire que celle-ci prend ses décisions à la majorité. La majorité d'une commission n'est pas un organe du parlement.

Président: Es handelt sich hier um einen Druckfehler in der französischen Fassung. Es sollte heißen: «Mehrheit der Kommissionmitglieder», nicht «Mehrheit der Kommission».

Dietschi, Berichterstatter: Es ist ein Druckfehler in der französischen Fassung festgestellt worden. Wir sind gestern an der Kommissionssitzung darauf aufmerksam gemacht worden. Ich bitte Herrn Clerc, davon Kenntnis zu nehmen. Es sollte heißen: «La majorité de tous les membres de la commission.»

M. Guisan: Même compte tenu de la modification apportée à la rédaction du texte français, je dois ap-

9194. Ausbau der Verwaltungskontrolle

Extension du contrôle parlementaire

Siehe Seite 119 hiervor — Voir page 119 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1966
Décision du Conseil national du 13 juin 1966

Differenzen — Divergences

Art. 47bis, Abs. 1

Festhalten.

Art. 47bis, al. 1

Proposition de la commission

Maintenir.

Dietschi, Berichterstatter: Ich möchte allgemein festhalten, dass die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates in ihrer Sitzung vom 20. Juni zu den Beschlüssen des Nationalrates Stellung genommen hat. Es ist so, dass der Nationalrat auf Antrag seiner Geschäftsprüfungskommission den meisten Abänderungsanträgen des Ständerates die Zustimmung erteilt hat. Eine erste Differenz besteht bei Artikel 47bis, Absatz 1. In Abänderung des Beschlusses des Nationalrates hat unser Rat beschlossen, dass für die Einholung von Gutachten wie auch für die Bezeichnung der Sachverständigen eine Mehrheit der Kommissionmitglieder massgebend sein soll, im Gegensatz zum Nationalratsbeschluss, der darüber keine Bestimmung enthielt. Nun hat sich im Differenzbereinigungsverfahren der Nationalrat unserer Auffassung nicht angeschlossen. Er ist zwar bereit, eine Bestimmung im Sinne unseres Vorschlags aufzunehmen, doch will er, dass die Erteilung von Aufträgen von der Kommission, aber nicht von der Mehrheit der Kom-